Dekret zur Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2018

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 102 und 113 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf den Staatsratsbeschluss Nr. 2019-218 vom 19. Februar 2019; nach Einsicht in die Botschaft 2018-DFIN-37 des Staatsrats vom 25. März 2019;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

 $^{\rm l}$ Die Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2018 wird genehmigt.

² Sie weist folgende Ergebnisse aus:

Sie weist forgende Ergeomisse das:		
	Fr.	Fr.
Erfolgsrechnung:		
- Ertrag	3 584 008 527.88	
- Aufwand	<u>3 582 313 147.85</u>	
Ertragsüberschuss		1 695 380.03
Investitionsrechnung:		
- Einnahmen	42 951 939.29	
- Ausgaben	<u>179 342 564.15</u>	
Ausgabenüberschuss		136 390 624.86
Finanzierungsüberschuss		10 050 610.47

Art. 2

- ¹ Dieses Dekret untersteht nicht dem Referendum.
- ² Es tritt sofort in Kraft.